



für Menschen
mit Handicap

pour personnes
avec handicap

per persone
con handicap

per personas
cun handicap

Volkswirtschaftsdirektion
Herr Christian Raab
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Kontakt Remo Petri
Funktion Ressortleiter Bauen Wohnen Verkehr
Tel. direkt 062 206 88 50
Fax 062 206 88 89
E-Mail remo.petri@procap.ch
Datum 18. Oktober 2023

Schneckenrampe Kantonsbahnhof Altdorf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Camenzind
Sehr geehrter Herr Raab

Procap ist der grösste Mitgliederverband in der Schweiz für Menschen mit Behinderungen. Unsere Selbsthilfeorganisation zählt heute über 24'000 Mitglieder in rund 40 regionalen Sektionen und 30 Sportgruppen. Wir haben ebenfalls im Kanton Uri eine Sektion und auch eine Bauberatungsstelle, welche von Frau Carmen Gisler geführt wird. Gerne geben wir Ihnen unsere Einschätzung zur gegenwärtig heftig diskutierten Schneckenrampe ab:

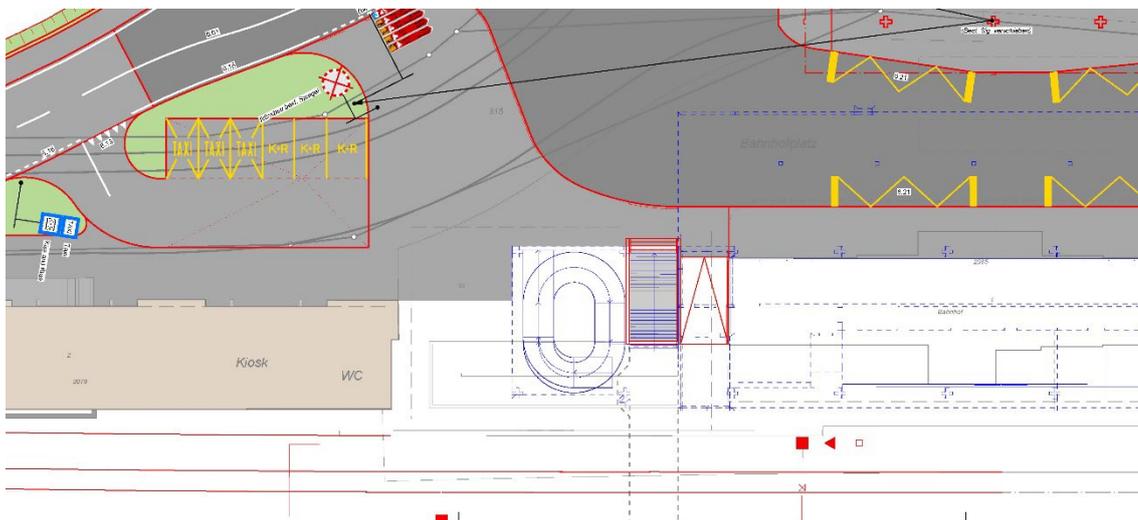
Für die Bewilligung und Ausführung von Infrastrukturanlagen für schienengebundene Fahrzeuge gilt das schweizerische Eisenbahngesetz. Bewilligungsbehörde dafür ist grundsätzlich das Bundesamt für Verkehr (BAV). Für die Planung im Detail gelten die «Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnerverordnung» (AE-ABV). Das Baugesuch wurde 2018 eingereicht, es gelten die zum Zeitpunkt der Eingabe geltenden Gesetze und Normen. Die AE-EBV (Stand 01.07.2016) hält unter Art 34. Ziff. 2.1.2 fest, dass der Zugang zu den Perrons vorzugsweise mit Rampen zu erfolgen habe und lediglich subsidiär Aufzüge zulässig sind. Aus diesem Grund wurde eine Rampe geplant, die Bahnbetreiber sind nicht verpflichtet beide Lösungen anzubieten. Die AE-ABV definiert unter der erwähnten Ziffer, dass Rampen ab 1.50 m Höhe gedeckt mit max. 12% Steigung ausgeführt werden können, bewittert max. 10%. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zu einem Zwischenpodest. So ist es Standard im schweizerischen Eisenbahnbau, dass gedeckte Rampen mit 12% Gefälle ausgebildet werden, wie auch erfolgt in Altdorf auf der sogenannten Schneckenrampe, der geraden Rampe aufs Mittelperron und der Wenderampe mit Podest auf der Westseite.

Procap Schweiz
Bauen
Frohburgstrasse 4
Postfach
4601 Olten
www.procap.ch
Tel. 062 206 88 50
Fax 062 206 88 89
PC 46-1809-1

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir auch, dass es neben dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) auch noch andere Gründe gibt, welche für eine Rampe sprechen:

- Rampen ermöglichen im Gegensatz zu Aufzügen einen ungehinderten Personenfluss und sie haben eine viel grössere Personenkapazität als Aufzüge.
- Aufzüge sind heute zwar sehr zuverlässig, jedoch lassen sich Ausfälle nicht vermeiden (ca. 2 Tage pro Jahr), was dann für Personen mit Rollator oder im Rollstuhl ein unüberwindbares Hindernis darstellt (wenn keine Rampe ausweichend zur Verfügung steht, z.B. in Grossbahnhöfen mit 2 Perronunterführungen).
- Die Lebensdauer von Rampen ist vier Mal länger als diejenige von Aufzügen.
- Die Kosten im Verhältnis zum Lebenszyklus sind bei Aufzügen doppelt so hoch, der Unterhalt von Aufzügen sogar 500% kostenintensiver.
- Aufzüge sind viel anfälliger auf Vandalismus.

In vorliegendem Fall wurde eine bestehende Wenderampe mit Podest, ersetzt durch die sogenannte Schneckenrampe. Die alte Rampe war komfortabler, das Wendepodest erlaubte ein Ausruhen in der Mitte. Für Rollstuhlfahrer ist eine einläufige 12% Eisenbahn-Rampe ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson in der Regel kaum zu schaffen. Bei einer Rampe mit Zwischenpodest sind die Chancen etwas besser. In Nachfolgendem Plan aus dem Baubewilligungsverfahren Bushof, sind die alte und neue Rampe im Vergleich ersichtlich.



Die Schneckenrampe, in den Normen gewendelte Rampe genannt, scheint hier die kompaktere Lösung. Welche Beweggründe dazu geführt haben die Rampe zu ersetzen, können wir nur mutmassen. Die Frage ist bei Interesse an die Planer oder Bauherrschaft zu richten.

Und nun zur Frage, ob die Schneckenrampe gesetzeskonform sei: Nachfolgend zur AE-ABV gilt für die Planung und Ausführung von Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Die Norm definiert unter Ziff. 3.5, dass eine Rampe mindestens 1.20 m breit auszubilden ist und bei Wendungen im Aussenbereich für Zuggeräte am Rollstuhl ein Aussenradius von 1.90 m erforderlich ist. Die Norm verbietet nicht gewendelte Rampen, sie hält unter Ziffer 3.5.1.3 fest: *Bei gewendelten Rampen ist das zulässige Maximalgefälle auf der gemäss Ziffer 3.5.2 erforderlichen Breite einzuhalten.* Vielmals wird die ganze Rampenbreite angenommen, hier wurde in den Kurven auf 1.50 m Breite optimiert, optimiert meint auf die minimalen normativen Vorgaben reduziert, um für Rollstuhl-Zuggerät noch befahrbar. Wir sind der Meinung, dass damit die minimalen behinderungsbedingten gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und vermuten, dass ein Gericht dies im Streitfall auch so feststellen müsste. Hingegen, ob diese Ausführung für Altdorf angemessen ist, können wir nicht beurteilen, diese Frage ist an die SBB zu richten, welche Erfahrung mit gewendelten Rampen hat (z.B. in Neuenhof (AG), Bülach, Hunzenschwil (AG), etc.)

Im Konzeptbeschrieb zum Baugesuch Bahnhofsgebäude steht zudem unter Ziff. 6.4:

Schneckenrampe und Treppe zu den Mittelperrons SBB:

Die Mittelperrons und der zukünftige Busplatz west werden durch eine in die Gebäudestruktur integrierte Schneckenrampe und Zugangstreppe durch das Projekt der UKB erstellt. Entwickelt wurden diese Bauteile in Koordination und nach den Richtlinien der SBB.

Wir gehen davon aus, dass die Rampe entsprechend vom BAV freigegeben wurde.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass mit der gewendelten Rampe, die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden, nicht mehr und nicht weniger.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Procap Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Petri', with a stylized flourish at the end.

Remo Petri
Leiter Ressort Bauen Wohnen Verkehr